

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Harald Ebner, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11293, 17/11873, 17/12526 –**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als ein Jahr nach Ankündigung von gesetzlichen Initiativen zur Senkung des massiven Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung stimmt der Deutsche Bundestag über den „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes“ der Bundesregierung ab. Die entsprechenden Verordnungsentwürfe wurden dem Parlament bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt. Die Initiative der Bundesregierung beschränkt sich also auf das Arzneimittelgesetz (AMG). Die dringend notwendige Reform der Haltungsbedingungen wird nicht angegangen. Auch ein Verbot von Mengenrabatten für Antibiotika wird nicht auf den Weg gebracht. Das System der Massentierhaltung, das auf permanentem Einsatz von Antibiotika basiert, bleibt somit unangetastet. Der Entwurf der Bundesregierung befasst sich im Wesentlichen mit der Erfassung und Dokumentation des Antibiotikaverbrauchs. Regelungen in diesem Bereich hatten Experten und Länder schon lange gefordert. Allerdings sind die vorgesehenen Maßnahmen viel zu kompliziert und wenig zielführend. Das hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 2. November 2012 festgestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

folgende Punkte in das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes aufzunehmen und dabei unter anderem auch die Bedenken und Änderungswünsche des Bundesrates zu berücksichtigen:

1. Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung muss beendet werden. Als erster Schritt auf dem Weg dorthin muss ein globales Reduktionsziel von 50 Prozent bis 2018, bezogen auf alle antimikrobiellen Wirkstoffe, im AMG verankert werden.

2. Die Einrichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung des Antibiotikaeinsatzes, in der Daten unmittelbar und risikoorientiert von den zuständigen Behörden ausgewertet werden können.
3. Die Aufnahme des Kriteriums der ADD (animal daily dosis) bei der Erfassung (§ 58a Absatz 2). Wenn neben der Therapiehäufigkeit nicht auch die tatsächliche Menge der eingesetzten Wirkstoffe abgefragt wird, bleibt das Bild unvollständig und statistischen Tricksereien mit niedrigdosierten, langwirkenden Medikamenten werden Tür und Tor geöffnet.
4. Die Erfassung aller Tierarten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, an Stelle der bisher vorgesehenen Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Huhn und Pute (§ 58a).
5. Eine klare Definition der Begriffe Einzeltierbehandlung und Bestandsbehandlung im § 56a mit dem Ziel einer Begründungspflicht für Bestandsbehandlungen. Es darf nicht weiterhin der ganze Bestand behandelt werden, wenn nur einzelne Tiere erkrankt sind. In diesem Zusammenhang sollte auch die verpflichtende Errichtung von Krankenställen in den entsprechenden Haltungsverordnungen vorgesehen werden.
6. Die Einrichtung einer Tierarzneimittelanwendungskommission nach § 56a Absatz 5 AMG. Eine solche Kommission soll rechtsverbindliche Leitlinien auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft erarbeiten, um schnell und effizient auf aktuelle Resistenzentwicklungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang muss auch die Anwendung von so genannten Reserveantibiotika eng begrenzt werden. Diese müssen in erster Linie dem Einsatz beim Mensch vorbehalten bleiben. In der Nutztierhaltung dürfen diese nur in Ausnahmefällen und unter Nachweis eines entsprechenden Antibiogramms (Erregertest bzw. Empfindlichkeitstest) zum Einsatz kommen. Es müssen wirksame Sanktionen verankert werden. Nach dem aktuellen Entwurf können Bußgelder nach § 97 nur für diejenigen Tierhalter erhoben werden, die Daten nicht übermitteln. Wer Reduktionspläne nicht erfüllt, muss mit keinen Sanktionen rechnen. Hier braucht es klare Regelungen bis hin zur Möglichkeit, Betriebe bei anhaltend hohem Antibiotikaeinsatz zu schließen.

Berlin, den 26. Februar 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion